

13683/AB
Bundesministerium vom 14.04.2023 zu 14123/J (XXVII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.124.742

Wien, 14. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14123/J vom 14. Februar 2023 der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Es haben insgesamt 9 Sitzungen der Task Force zur Umsetzung und Überwachung von EU-Sanktionen im Zeitraum von März 2022 bis März 2023 stattgefunden.

Zu 1.a.:

Bei jedem Treffen der Task Force war die Rechtsabteilung der OeNB mit zumindest zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vertreten; darunter zumeist die Abteilungsleitung.

Zu 1.b. und c.:

Die Task Force kann keine Maßnahmen ergreifen oder beschließen, da sie kein Mandat dazu hat. Die Task Force dient der Erleichterung der Kommunikation der zuständigen Ressorts und dem Erfahrungsaustausch.

Zu 2.:

Es gab weitere Arbeitstreffen auf europäischer Ebene, u.a. Kommissionsexpertengruppen, wo Mitglieder der Task Force ebenso vertreten sind. Dabei geht es um Koordinierungsfragen der europäischen Mitgliedstaaten, wo der Erfahrungsaustausch, die Erhebung des Status Quo und Auslegungen von Rechtsfragen im Mittelpunkt stehen.

Zu 2. und 3. jeweils lit. a.:

Es waren weder ich als Minister noch Mitglieder meines Kabinetts oder ein Generalsekretär anwesend.

Zu 2.b., 2.c., 3.b., 10.a. sowie 10.b.:

Es wurden keine Weisungen von mir, meinem Kabinett oder einem Generalsekretär erteilt und daher auch keine daraus resultierenden Maßnahmen gesetzt.

Um die Sanktionen, die aufgrund des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine beschlossen wurden, zu unterstützen, beschlossen die Mitgliedstaaten auch jeglichen Informationsaustausch in Steuersachen mit Russland und Weißrussland einzustellen (siehe Report to the European Council on taxation issues, angenommen im ECOFIN Rat am 17. Juni 2022).

Zu 4. bis 9. und 45.:

Die Abstimmung und Zusammenarbeit der Rechtsabteilung der OeNB mit den übrigen zuständigen österreichischen Behörden erfolgt — abseits der Treffen der Task Force — anlassbezogen und -abhängig vom jeweiligen Umstand schriftlich, telefonisch oder persönlich. Zudem finden regelmäßig Sitzungen unter Einbeziehung der Leitungsebenen sowie der Zusammenarbeit auf Referentenebene mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) und der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) statt. Mit der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) besteht ferner ein Austausch über die gemeinsame Aufsichtsdatenbank bzw. erfolgen Informationen über Fälle mit Bezug zum FM-GwG. Mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) finden regelmäßige Konsultationen über neu zu erlassende Sanktionspakete statt; zudem erfolgt eine anlassbezogene Erörterung einzelner Rechtsfragen.

Zu 11.:

Die Umsetzung von Sanktionen wird im Regelfall in der Task Force besprochen, weiters werden allfällige Zuständigkeitsfragen geklärt, in dem die jeweils zuständigen Fachabteilungen hinzugeholt werden. Die effiziente Kontrolle im Finanzbereich wird durch die Vornahme von Vor-Ort-Prüfungen durch FMA und OeNB sichergestellt. Eine Vorbereitung auf ein größeres Sanktionenregime kann mangels Avisierung nicht abgebildet werden. Es besteht jedoch ein regelmäßiger Austausch mit dem BMEIA, welches in den jeweiligen Gremien vertreten ist.

Zu 12. und 18.:

In Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine sind mittlerweile zehn Sanktionspakete der EU in Kraft getreten. Da die Sanktionen durch EU-Verordnungen verhängt wurden, sind diese unmittelbar anwendbar und richten sich direkt an die Normunterworfenen; es bedarf somit keines nationalen Umsetzungsaktes.

Der OeNB obliegt die Überwachung der Einhaltung der Sanktionen im Bereich der Kredit- und Finanzinstitute gemäß § 1 BWG sowie der in § 4 Z 4 des Zahlungsdienstgesetzes 2018 —ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. 17/2018, genannten Zahlungsinstitute.

Darüber hinaus kann die OeNB im Rahmen der einschlägigen Sanktionsverordnungen unter engen Voraussetzungen (z.B. zur Deckung von Grundbedürfnissen) Ausnahmegenehmigungen erteilen und eingefrorene Gelder freigeben oder die Bereitstellung von Geldern genehmigen, welche sich auf Konten der Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute befinden.

Zu 13.:

Die Fachabteilung III/11 meines Ressorts ist für sämtliche strategische Vorgaben nach dem Außenwirtschaftsgesetz 2011 beziehungsweise den Embargoregelungen in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) (Abteilung Exportkontrolle) und der Abteilung I/9 zuständig. Die operative Umsetzung erfolgt durch das Zollamt Österreich.

Alle, den Warenverkehr betreffende Verbote/Beschränkungen, die nach dem Außenwirtschaftsgesetz und den Sanktionsverordnungen umfasst sind, werden zur einfacheren Anwendung, Auslegung und Lesbarkeit als Arbeitsrichtlinien in der

Finanzdokumentation (Findok) aufbereitet und erfasst und stehen für die Zollstellen und auch den Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung. Damit werden sämtliche Informationen, die für die Umsetzung der zollamtlichen Abfertigung von Waren einschließlich der entsprechenden Codierungen, die für das elektronische Zollabfertigungssystem erforderlich sind, in übersichtlicher und jeweils konsolidierter Form dargestellt. Seit März 2022 haben sich folgende Änderungen ergeben:

März 2022

- AH-2676, Arbeitsrichtlinie Embargo Birma/Myanmar gültig ab 01.03.2022
- AH-2075, Arbeitsrichtlinie Russland Embargo gültig ab 02.03.2022
- AH-2075, Arbeitsrichtlinie Russland Embargo gültig ab 03.03.2022
- AH-2072, Arbeitsrichtlinie Ukraine Embargogültig ab 04.03.2022
- AH-2073, Arbeitsrichtlinie Belarus (Weißrussland)-Embargogültig ab 04.03.2022
- AH-2073, Arbeitsrichtlinie Belarus (Weißrussland)-Embargo gültig ab 07.03.2022
- AH-2075, Arbeitsrichtlinie Russland Embargogültig ab 10.03.2022
- AH-2073, Arbeitsrichtlinie Belarus (Weißrussland)-Embargo gültig ab 11.03.2022

April 2022

- AH-2075, Arbeitsrichtlinie Russland Embargo gültig ab 11.04.2022
- AH-2073, Arbeitsrichtlinie Belarus (Weißrussland)-Embargo gültig ab 11.04.2022
- AH-2075, Arbeitsrichtlinie Russland Embargo gültig ab 13.04.2022
- AH-2073, Arbeitsrichtlinie Belarus (Weißrussland)-Embargo gültig ab 13.04.2022
- AH-2072, Arbeitsrichtlinie Ukraine Embargo gültig ab 14.04.2022

Mai 2022

- AH-2073, Arbeitsrichtlinie Belarus (Weißrussland)-Embargo gültig ab 05.05.2022
- AH-3100, Güter mit doppeltem Verwendungszweck gültig ab 05.05.2022
- AH-2072, Arbeitsrichtlinie Ukraine Embargo gültig ab 20.05.2022
- AH-2075, Arbeitsrichtlinie Russland Embargo gültig ab 24.05.2022

Juni 2022

- AH-2075, Arbeitsrichtlinie Russland Embargo gültig ab 08.06.2022
- AH-2075, Arbeitsrichtlinie Russland Embargo gültig ab 20.06.2022

- AH-2075, Arbeitsrichtlinie Russland Embargo gültig ab 24.06.2022

Juli 2022

- AH-2075, Arbeitsrichtlinie Russland Embargo gültig ab 04.07.2022
- AH-2075, Arbeitsrichtlinie Russland Embargo gültig ab 19.07.2022
- AH-2075, Arbeitsrichtlinie Russland Embargo gültig ab 23.07.2022

August 2022

- AH-2257, Arbeitsrichtlinie Republik Guinea-Bissau Embargo gültig ab 02.08.2022
- AH-4311, Arbeitsrichtlinie Rohdiamanten gültig ab 08.08.2022
- AH-2075, Arbeitsrichtlinie Russland Embargo gültig ab 09.08.2022

September 2022

- AH-2075, Arbeitsrichtlinie Russland Embargo gültig ab 13.09.2022
- AH-2075, Arbeitsrichtlinie Russland Embargo gültig ab 19.09.2022
- AH-2306, Arbeitsrichtlinie Zentralafrikanische Republik Embargo gültig ab 23.09.2022

Oktober 2022

- AH-2072, Arbeitsrichtlinie Ukraine Embargo gültig ab 06.10.2022
- AH-2075, Arbeitsrichtlinie Russland Embargo gültig ab 07.10.2022
- AH-2075, Arbeitsrichtlinie Russland Embargo gültig ab 11.10.2022
- AH-2432, Arbeitsrichtlinie Nicaragua Embargo gültig ab 14.10.2022
- AH-2075, Arbeitsrichtlinie Russland Embargo gültig ab 19.10.2022

Dezember 2022

- AH-2072, Arbeitsrichtlinie Ukraine Embargo gültig ab 07.12.2022
- AH-2075, Arbeitsrichtlinie Russland Embargo gültig ab 20.12.2022
- AH-2072, Arbeitsrichtlinie Ukraine Embargo gültig ab 20.12.2022
- AH-2072, Arbeitsrichtlinie Ukraine Embargo gültig ab 30.12.2022

Jänner 2023

- AH-2342, Arbeitsrichtlinie Somalia-Embargo gültig ab 30.01.2023
- AH-2075, Arbeitsrichtlinie Russland Embargo gültig ab 16.02.2023
- AH-2342, Arbeitsrichtlinie Somalia-Embargo gültig ab 17.02.2023

bis 23. Februar 2023

- AH-2612, Irak-Embargo gültig ab 17.02.2023
- AH-2306, Arbeitsrichtlinie Zentralafrikanische Republik Embargo gültig ab 21.02.2023
- AH-2653, Arbeitsrichtlinie Jemen Embargo gültig ab 23.02.2023

Zusätzlich zu diesen Änderungen werden den Zollstellen jeweils auch interne, nicht für die Öffentlichkeit bestimmte ergänzende Informationen zur Verfügung gestellt.

In Zweifelsfällen werden auch Auskünfte im Zuge der Zollabfertigung sowohl für Abfertigungsbeamte als auch für die Wirtschaftstreibenden (schriftlich und telefonisch) erteilt.

Ferner werden Fragen hinsichtlich der Auslegung rechtlicher Bestimmungen (z.B. „Altvertragsregelung“- Rahmenverträge usgl.) in enger Zusammenarbeit mit dem BMWF abgeklärt.

Jene Güter, die mit Zolltarifnummern (Codes der Kombinierten Nomenklatur) in den Anhängen der jeweiligen Verordnung erfasst sind (z.B. Luxusgüter des Artikels 3h, Anhang XVIII der Verordnung (EU) 833/2014), werden, basierend auf entsprechenden Risikoprofilen, im elektronischen Zollabfertigungssystem zur Steuerung der Zollabfertigung und der Zollkontrollen integriert.

Seit März 2022 wurden alleine auf Grund der Sanktionen gegenüber Russland und Belarus insgesamt 42 Profile erstellt. Dadurch ist gewährleistet, dass alle Sendungen einer Prüfung in Bezug auf die Sanktionen unterzogen werden, sobald eine zollamtliche Ein- oder Ausfuhrabfertigung mit einer dieser Zolltarifnummern beantragt wird. Wie aus den Ein- und Ausfuhr-Abfertigungszahlen betreffend Belarus und Russland seit Februar 2022 hervorgeht, ist die Zahl der Zollabfertigungen um ca. 2/3 zurückgegangen. Anzumerken ist, dass Abfragen aus dem Zollsysteem nur jene in Österreich zur Abfertigung gestellten Einfuhr- und Ausfuhrsendungen umfassen, die in Österreich (beim ZAÖ) angemeldet

werden. Dem BMF liegen keine Zahlen für Importe oder Exporte vor, die möglicherweise in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zur Abfertigung gestellt wurden.

Anzahl der Zollanmeldungen in der Einfuhr aus Russland

Jahr	Monat	Gesamt
2022	Feb	363
	Mär	162
	Apr	109
	Mai	209
	Jun	138
	Jul	160
	Aug	154
	Sep	177
	Okt	140
	Nov	146
	Dez	176
	Jän	115
2023	Feb (bis 21.02.)	101
	Gesamt	2.150

Anzahl der Zollanmeldungen in der Ausfuhr nach Russland

Jahr	Monat	Gesamt
2022	Feb	3.963
	Mär	1.729
	Apr	1.413
	Mai	1.415
	Jun	1.800
	Jul	1.380
	Aug	1.385
	Sep	1.355

	Okt	1.305
	Nov	1.566
	Dez	1.154
2023	Jän	1.027
	Feb (bis 21.02.)	884
	Gesamt	20.376

Anzahl der Zollanmeldungen in der Einfuhr aus Belarus

Jahr	Monat	Gesamt
2022	Feb	364
	Mär	340
	Apr	118
	Mai	165
	Jun	85
	Jul	108
	Aug	81
	Sep	105
	Okt	109
	Nov	110
	Dez	130
2023	Jän	114
	Feb (bis 21.02.)	40
Gesamt		1.869

Anzahl der Zollanmeldungen in der Ausfuhr nach Belarus

Jahr	Monat	Gesamt
2022	Feb	363
	Mär	162
	Apr	109

	Mai	209
	Jun	138
	Jul	160
	Aug	154
	Sep	177
	Okt	140
	Nov	146
	Dez	176
2023	Jän	115
	Feb (bis 21.02.)	101
Gesamt		2.150

Die Abteilung III/12 des BMF (Wirtschaftliche Eigentümer Registerbehörde) unterstützt die DSN und die OeNB via Amtshilfeersuchen. Dies erfolgt regelmäßig, wenn es zu Änderungen des Annexes I zu Verordnung (EU) Nr. 269/2014 und der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 kommt.

Zu 13.a.:

Wie bereits in der Beantwortung zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10392/J vom 25. März 2022 mitgeteilt wurde, erfolgen Zollkontrollen zum Vollzug der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen risikoorientiert basierend auf Risikoprofilen im elektronischen Zollabfertigungssystem.

Die elektronischen Risikoprofile werden vom Predictive Analytics Competence Centre (PACC) in enger Abstimmung mit der Fachabteilung III/11 und der Abteilung I/9 Betrugsbekämpfung nach den Vorgaben in den Verordnungen erstellt und gewartet. Die Wartung, also die Anpassung von Risikoprofilen erfolgt laufend, in erster Line bei Änderungen in den zugrundeliegenden Verordnungen, bzw. auf Grund vorliegender Informationen, z.B. aus dem BMAW oder auf Grund der Ergebnisse von Kontrollen.

Die Abteilung I/9, gemeinsam mit der Fachabteilung III/11 unterstützt laufend die Organe des Zollamtes Österreich in Zweifelsfragen, die sich bei Kontrollen ergeben und regt weitergehende Kontrollmaßnahmen, wie z.B. (Compliance-) Kontrollen bei

Wirtschaftsbeteiligten und auch finanzstrafrechtliche Ermittlungen an. Eine gesonderte Statistik auf Monatsbasis hierzu wird nicht geführt.

Zu 14. bis 17.:

Die OeNB hat seit Beginn des Ukraine-Krieges die Zentralisierung und Spezialisierung der Sanktionenkompetenz bei der Rechtsabteilung vorgenommen und zur Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung der Sanktionen im Bereich der Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute zusätzliche Ressourcen herangezogen. Zum Jahresende 2022 waren sieben bis neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, abhängig vom jeweiligen Arbeitsanfall, im Sanktionenbereich tätig. Darüber hinaus wurden signifikante zusätzliche Ressourcen für die Intensivierung der Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen unter Beziehung externer Wirtschaftsprüfer im gutachterlichen Bereich eingesetzt.

Im BMF ist in der Fachabteilung III/11 seit März 2022 ein VBÄ mit der Umsetzung der Embargoregelungen für den Zollbereich betraut.

Zu 19.:

Hierzu ist auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10392/J vom 25. März 2022 (zu den Fragen 14. und 15.) zu verweisen:

„Von der Europäischen Union erlassene Sanktionsverordnungen (so auch die Verordnungen (EU) Nr. 269/2014 und Nr. 833/2014 betreffend Russland sowie die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 betreffend Belarus) gelten unmittelbar und richten sich direkt an die Normunterworfenen, ohne dass es hierfür eines nationalen Umsetzungsaktes bedarf. Das Einfrieren von Vermögenswerten sowie das Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen werden bereits in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 bzw. Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 angeordnet und gelten somit ex lege, ohne dass dies von der OeNB per Bescheid oder Verordnung angeordnet werden muss, sofern eine Person auf die Sanktionsliste der Europäischen Union gesetzt wird.“

Da die OeNB keinen Rechtsakt gemäß § 2 SanktG erlassen hat, war keine Zustimmung der Bundesregierung bzw. des Bundeskanzlers erforderlich.“

An dieser Einschätzung hat sich seitdem nichts geändert. Im Allgemeinen gilt es die unmittelbare Geltung und den Anwendungsvorrang der EU-Verordnungen gegenüber

nationalem Recht zu beachten. Im sachlichen Anwendungsbereich von bereits unmittelbar geltenden europäischen Rechtsakten zusätzlich einen gleichlautenden nationalen Rechtsakt zu schaffen, wäre unionsrechtlich unzulässig. § 2 SanktG kommt somit nicht zur Anwendung.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Sanktionengesetzes 2010 betreffend § 2 hingewiesen (656 BlgNR 24. GP 5): „Erstens sind solche Maßnahmen nur zur Erfüllung völkerrechtlich verpflichtender Sanktionsmaßnahmen zu setzen, und zweitens nur dann, wenn nicht ohnehin bereits direkt anwendbare Durchführungsmaßnahmen der EU bestehen“. Hinsichtlich der insoweit eingeschränkten Möglichkeit der OeNB, autonome (d.h. nationalstaatliche) Sanktionen zu erlassen, heißt es in der ErlRV (aaO) zu § 2 weiter:

„Abs. 1 Z 1 soll nunmehr auch ein Einfrieren von Vermögenswerten in den Fällen ermöglichen, in denen keine Zuständigkeit der EU zur Erlassung einer Verordnung besteht, nämlich bei Personen und Einrichtungen, die mangels Bezugs zu einem Drittstaat nicht vom Anwendungsbereich von Verordnungen der EU gemäß Art. 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) [...] erfasst sind. Bei diesen Personen und Einrichtungen kann es sich sowohl um EU-interne Terroristen gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP (insbesondere ETA und IRA-Terroristen) als auch um rein „österreichische Terroristen“ (die jedenfalls zumindest vom Anwendungsbereich von VN-Sanktionen erfasst sind) handeln, für die jedenfalls — anders als bei Verordnungen der EU — innerstaatliche Umsetzungsschritte erforderlich sind. Dabei wird es sich in der Regel um Terroristen, die österreichische Staatsbürger sind oder in Österreich ihren Hauptwohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, handeln“.

Die OeNB hat daher seit der Anfragebeantwortung vom 25. Mai 2022 keinen Rechtsakt gemäß § 2 SanktG erlassen.

Zu 20.:

Wie bereits zu 19. ausgeführt, ist die unmittelbare Geltung und der Anwendungsvorrang der EU-Verordnungen zu beachten. § 3 SanktG kommt somit nicht zur Anwendung. Die Sanktionenverordnungen der EU sehen ihrerseits eigene, spezifische Freigabebestände vor (siehe bspw. die Artikel 4 ff der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 idG).

Im Übrigen wird hierzu auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10392/J vom 25. März 2022 (zu Frage 16.) verwiesen.

Zu 21.:

Es gab keinerlei Weisungen von mir, Mitgliedern meines Kabinetts oder einem Generalsekretär zu Sanktionen gegen bestimmte Personen, Vermögen, Güter bzw. Ressourcen.

Zu 22.:

Die OeNB wurde vom BMF um Bekanntgabe der eingefrorenen Vermögenswerte ersucht. Dies war notwendig um den Status Quo zu kennen und auch um sicherzustellen, dass im nachgelagerten Bereich bei den Dienststellen der Finanz- und Zollämter allfällige Guthaben nicht an sanktionierte Personen ausbezahlt werden.

Zu 23.:

Die OeNB steht in regelmäßiger Austausch mit österreichischen und ausländischen Behörden (siehe die Beantwortung der Fragen 4. bis 9. sowie 45.). Der Austausch mit letzteren erfolgt im Wesentlichen im Rahmen von Konferenzen bzw im Rahmen von anlassbezogenen, bilateralen Terminen. Zudem soll durch den Austausch der Mitgliedstaaten mit der Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion („DG FISMA“) der Europäischen Kommission eine unionsweite, einheitliche Klärung von Rechtsfragen gewährleistet werden. Die OeNB hat insbesondere seit Beginn des Krieges eine Reihe von Rechtsfragen betreffend den österreichischen Markt an die DG FISMA herangetragen und die dadurch erlangten Erkenntnisse in den Leitfaden der OeNB zu Russland/Belarus-Sanktionen 2022 aufgenommen.

Anfragen und Hinweisen ausländischer bzw. europäischer Behörden zu auffälligen Transaktionen usgl. geht die OeNB im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen nach. Bei Erhärten der Verdachtslage wird dies auch den zuständigen Behörden — gegebenenfalls auch via Task Force — zur Kenntnis gebracht.

Zu 24.:

Derzeit sind mit den EU-Sanktionen-Verordnungen betreffend Russland (Annex I zu Verordnung (EU) Nr. 269/2014) und Belarus (Annex I zu Verordnung (EG) Nr. 765/2006) 1.666 natürliche und 243 juristische Personen direkt sanktioniert. Aufgrund der mitunter komplizierten Zurechnungsmechanismen sind jedoch zusätzliche juristische Personen von den Sanktionen betroffen, deren Konten/Depots gemäß Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU)

Nr. 269/2014 idgF einer sanktionierten Person zuzurechnen sind. Mit Stand Ende Jänner wurden der OeNB 249 Konten von 46 sanktionierten Personen als eingefroren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 von den Kreditinstituten gemeldet.

Zu 25.:

Die interne Revision überprüft regelmäßig die Rechtsabteilung der OeNB in ihrer Funktion als Sanktionenbehörde.

Zu 26. und 27.:

Bezugnehmend auf die Frage 25. waren aufgrund der internen Untersuchungen und Analysen keine Maßnahmen zu treffen.

Zu 28. bis 32. und 34.:

Die FMA ist für die Um- und Durchsetzung des Sanktionenrechts nicht zuständig und kann daher zu Fragen nach einschlägigen Maßnahmen und Analysen nicht Stellung nehmen.

Zu 33.:

Im Hinblick auf die Umsetzung der Sanktionen bestehen durch die Einstellung der Funktion der öffentlichen Einsicht in das Wirtschaftliche-Eigentümer-Register keine Beeinträchtigungen, da die Einsicht für Behörden und für verpflichtete Unternehmen ohne Einschränkung weiterhin zur Verfügung steht. Daher besteht auch für die OeNB keine Einschränkung.

Zu 35. und 36.:

Die Zuständigkeit einer Sanktionsumgehung, welche nicht in den Bereich der Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute fällt, liegt gemäß § 8 Abs 1 SanktG beim Bundesminister für Inneres.

Zu 37. und 48.:

Es gibt einen laufenden Austausch zur effektiven Umsetzung der Sanktionen mit nationalen (siehe die Beantwortung der Fragen 4. bis 9. sowie 45.) und europäischen Behörden (siehe die Beantwortung der Frage 23.). Der Austausch erfolgt auf nationaler

Ebene in erster Linie im Rahmen der Task Force. Die OeNB bringt auch regelmäßig Vorschläge auf Ebene der Europäischen Kommission ein, zuletzt wurde beispielsweise am 20. Februar 2023 ein entsprechender Vorschlag übermittelt.

Zu 38. und 39.:

Die Abteilung III/12 des BMF (Wirtschaftliche Eigentümer Registerbehörde) unterstützt durch regelmäßige Abfragen, vor allem nach Änderungen der einschlägigen Verordnungen. Im Register der wirtschaftlichen Eigentümer sind die Vermögensverhältnisse nach den Bestimmungen des WiEReG erfasst. Das Sanktionenrecht verwendet eine andere Definition der Begriffe „Eigentum“ und „Kontrolle“ und es kann daher zu Abweichungen zu eingetragenen wirtschaftlichen Eigentümern geben.

Zu 40.:

In der Ratsarbeitsgruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ (RAG COPEN) werden Überlegungen angestellt, den Straftatbestand der Umgehung von restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union auf europäischer Ebene zu harmonisieren. Die Federführung obliegt dabei der Bundesministerin für Justiz.

Zu 41.:

Im Rahmen der Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung der Sanktionen im Bereich der Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute geht die OeNB als Sanktionenbehörde potenziellen Verstößen gegen die Sanktionsmaßnahmen nach. Werden hierbei Verstöße festgestellt, so werden diese den zuständigen Strafverfolgungsbehörden angezeigt.

Zu 42.:

Das FMSG beschäftigt sich primär mit Fragen der Finanzmarktstabilität, solche haben sich in Bezug auf das Sanktionenregime noch nicht gestellt. Es wurden daher noch keine diesbezüglichen Empfehlungen ausgesprochen.

Zu 43.:

Die OeNB hat besonders in der Anfangsphase der Verstärkung der Sanktionsmaßnahmen infolge des Angriffskrieges Russlands versucht, den Markt durch Informationsvermittlung

zu unterstützen. So stellt die OeNB auf ihrer Website einen laufend aktualisierten und mittlerweile in der zehnten Version vorliegenden „Leitfaden der OeNB zu Russland/Belarus-Sanktionen 2022“ zur Verfügung, mit dem das Wissen über Finanzsanktionen gestärkt werden soll. Zudem wurde der Markt breit über verschiedenste österreichische Stellen (z.B. BMK, FMA, OeBFA, WKO) mit Informationen zu neuen (mittlerweile zu zehn in Kraft getretenen) Sanktionspaketen und diesbezüglichen Analysen versorgt. Durch die Information soll eine bestmögliche Compliance des Marktes mit den Sanktionsmaßnahmen erreicht werden.

In weiterer Folge wurden dann zunehmend die Maßnahmen zur Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung der Sanktionen im Bereich der Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute intensiviert. Neben sanktionsrechtlichen Auskunftsersuchen und sonstigen Off-Site-Maßnahmen wurden dabei insbesondere die Vor-Ort-Prüfungen ausgeweitet und allfällige Verstöße den zuständigen Stellen zur Anzeige gebracht.

Zu 44.:

Die OeNB steht laufend in Abstimmung mit der FMA; u.a. gab es Gespräche zur Novellierung des SanktG 2010.

Die FMA ist nicht für die Um- und Durchsetzung von Sanktionen zuständig. Erkenntnisse aus der Sanktionsüberwachung, welche für die FMA aufgrund der (potentiellen) Betroffenheit beaufsichtigter Unternehmen von Bedeutung sind, werden im Anlassfall ausgetauscht und im Rahmen der Aufsicht über Finanzmarktteilnehmer berücksichtigt.

Zu 46.:

In Reaktion auf die umfassende Ausweitung der Sanktionen, den nunmehr bereits zehn in Kraft getretenen Sanktionspaketen und dem damit mittlerweile größten Sanktionenregime in der Geschichte der EU, hat die OeNB eine möglichst rasche Ausweitung der Vor-Ort-Prüfungen vorangetrieben. Die Vor-Ort-Prüfungen sollen dabei unter Beiziehung externer Wirtschaftsprüfer intensiviert werden, wofür vom Direktorium ein Sonderbudget zur Verfügung gestellt wurde. Nach Durchführung eines entsprechenden Vergabeverfahrens konnte gegen Ende des zweiten Halbjahres 2022 mit der Beauftragung externer Wirtschaftsprüfer mit der Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen begonnen werden. Dadurch wird es zu einer erheblichen, risikoadäquaten Ausweitung der Vor-Ort-Prüftätigkeit kommen.

Diesen Vor-Ort-Prüfungen können konkrete Verdachtsmomente zugrunde liegen, sie können aber auch routinemäßig erfolgen. Über einzelne Verfahren und insbesondere laufende Prüfungen liegen mir keine Informationen vor.

Zu 47.:

Seit einigen Jahren finden Gespräche betreffend einen möglichen Kompetenzübergang im Sanktionenregimes statt. Mit der umfassenden Ausweitung der Sanktionen, den nunmehr bereits zehn in Kraft getretenen Sanktionspaketen und dem damit mittlerweile größten Sanktionenregime in der Geschichte der EU lag der Fokus auf der Bewältigung der anfallenden Aufgaben. Ein rascher Übergang der Behördenkompetenzen hätte sich in Folge dieses Umstandes für das Jahr 2022 als nicht tunlich erwiesen.

Zu 49.:

Dem Präsidenten der OeNB kommt die Vorsitzführung im Generalrat der OeNB zu. Dem Generalrat obliegt die Überwachung jener Geschäfte, die nicht in den Aufgabenbereich des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) fallen. Er hat das Direktorium in Angelegenheiten der Geschäftsführung und der Währungspolitik zu beraten.

Die Leitung des gesamten Dienstbetriebs und die Führung der Geschäfte der OeNB obliegt hingegen dem Direktorium. Die Rechtsabteilung der OeNB als vollziehende Sanktions-einrichtung untersteht somit nicht den Weisungen des Präsidenten der OeNB.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass keine gesetzlichen Unvereinbarkeits-bestimmungen für das jeweilige Amt des Präsidenten dieser beiden Institutionen (OeNB, WKO) bestehen, welche eine gleichzeitige Ausübung dieser Ämter durch eine Person ausschließen. Zudem besteht keine einseitige oder gegenseitige Abhängigkeit zwischen den beiden Institutionen, da die OeNB kein Mitglied der Wirtschaftskammer ist.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

